

Taufbuch von R. eingetragen. Jetzt kann der Pfarrer von R. einen Taufschein ausstellen und die Verhandlungen betreffs der Hochzeit gehen ungehindert ihren Weg weiter.

Die Taufe selbst kann ohneweiters gespendet werden, d. h. ohne vorausgehenden Unterricht. Die Moralisten verlangen von einem erwachsenen Menschen, der getauft werden soll, nur die Kenntnis der 7 Sakramente (*ut sciat sacramenta*) wenigstens der Taufe, des heiligsten Altarssakramentes und der Buße, der 10 Gebote Gottes „saltem crasso modo“, des Vater unsers. Ferner soll er wissen die Existenz Gottes, die heiligste Dreieinigkeit, daß Gott Vergelter sei und die Menschwerdung und das Leiden unseres Herrn Jesu Christi. (Alph. lib. VI. n. 139.)

Diese Kenntnisse wird man denn doch von einem Menschen, der gewissenhaft seine Sonntagspflicht erfüllt und oft die heiligen Sakramente empfangen hat, mit größter Sicherheit voraussetzen dürfen!

Auch sonst sind sämtliche Bedingungen, welche die Kanonisten und Moralisten fordern, vorhanden. Es ist vorhanden die *aetas praescripta* (cfr. Aichner, *Compendium juris ecclesiastici*⁹ § 58 pag. 185), damit sie als *adulta* getauft werde, es ist vorhanden die mit Berufung auf den heiligen Augustin (Can. 33. c. 23. qu. 5. und ep. ad. Vincent. 48), das vierte Toletaner Konzil (C. 5. Dist. 45.) und Klemens III. geforderte *voluntas* und auch die *pura intentio*.

Stift St. Florian.

Johannes Chrys. Gspann.

VI. (Laienbruderschaften in Klosterfrauen-Kirchen verboten.) Die Schulschwestern des heiligen Franziskus in R. wünschen, daß in ihrer konsekrierten, öffentlichen Kirche zur Hebung der Andacht des Volkes eine fromme Bruderschaft errichtet werde und wenden sich durch ihre Oberin brieflich an einen Priester mit der Frage: „Dürfen in Kirchen oder Kapellen von Ordensfrauen Laienbruderschaften errichtet werden? — Was ist auf diese Frage zu antworten?“

Diese Frage ist nicht neu; denn schon ältere Auktoren wie Lucius Ferraris in seiner „*Bibliotheca prompta*“ und andere beantworteten dieselbe unter Berufung auf die Verbote der S. Congr. Episc. et Regul. vom 6. April und 6. November 1595, vom 15. März 1599 und vom 5. Mai 1645 in verneinendem Sinne: „*Confraternitates laicorum erigi et institui non possunt in Ecclesiis Monialium*.“ Ferraris: tit. „*Confraternitates*“ Art. c. I. n. 38. Dieses Verbot wurde in neuerer und neuester Zeit wiederholt erneuert und die Antwort der heiligen Ablaskongregation vom 29. Februar 1864 zeigt klar, daß sich dasselbe auf die Kirchen aller Klosterfrauen, auch auf die der religiösen Frauen-Kongregationen, bezieht. Mit allem Nachdrucke wurde dieses Verbot wieder erneuert in dem Schreiben der S. Congr. Episc. et Regul. vom 22. August 1891 an den Bischof

von Foligno mit den Worten: „Non placet Sac. Congregationi, ut in Monasteriis Monialium sub quovis titulo instituantur Confraternitates laicorum, ad tollenda quamplurima, quae exinde oriri possunt, incommoda; imo praecipit, ut erectae tollantur, secus transferantur.“ Daß diese Entscheidungen nicht bloß auf einzelne Fälle und Klöster zu beschränken sind, sondern allgemeine Geltung haben, ersehen wir unter andern aus P. Beringers Werk über die Ablässe, welches von der heiligen Ablasskongregation approbiert ist und das größte Ansehen genießt. Hier heißt es ganz allgemein: „In Kirchen oder Kapellen von Ordensfrauen, seien es nun Ordensgenossenschaften im strengen Sinne des Wortes oder religiöse Kongregationen, dürfen Laienbruderschaften nicht errichtet werden.“ (II. T. IV. Abschn. § 4, III. n. 2). In demselben Sinne sagt auch das in Rom über die Erzbruderschaft U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe veröffentlichte Buch nach der Erklärung, daß dieselbe in jeder öffentlichen Kirche oder Kapelle errichtet und aggregiert werden könne, „attamen eximendae sunt Ecclesiae Monialium, in quibus juxta plures Declarationes S. Congr. Episc. et Regul. institui nequeunt Confraternitates laicorum.“ (Pars III. Cap. I. § 5. II. n. 2.)

Ausgenommen sind von diesem Verbote nach Beringer (an oben erwähnter Stelle) die Herz Jesu-Bruderschaften und die Bruderschaft des unbefleckten Herzens Mariä zur Befehrung der Sünder. Jedoch bemerkt der genannte Auktor: „Allein in beiden Fällen scheint doch nur gestattet zu sein, daß die Nonnen selbst und ihre Hausgenossen, sowie die Zöglinge jener Anstalten, nicht aber alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes der Bruderschaft beitreten können.“

Die vorliegenden kirchlichen Entscheidungen berechtigen nicht, das Verbot der Laienbruderschaften in Klosterfrauen-Kirchen auch auf alle frommen Vereine auszudehnen. Da jedoch nach Beringers Zeugnis selbst von der heiligen Ablasskongregation „die gleichen Bruderschaften, bald Kongregationen oder Sodalitäten, bald fromme Einigungen, Bruderschaften oder Erzbruderschaften genannt werden,“ so ist der Begriff der „Bruderschaft“ mehr aus der Sache als aus der Benennung zu bestimmen. Ein Hauptmerkmal der Bruderschaften besteht, wie Beringer (II. T. IV. Abschn. § 1) bemerkt, darin, daß sie kanonisch, d. h. von der kirchlichen Auktorität errichtet sein müssen und zwar an einem bestimmten Altare oder in einer bestimmten Kirche, und deshalb auch unter deren Leitung und Aufsicht stehen, während die frommen Vereine, wenn sie auch von Priestern geleitet und mit Ablässen beschenkt sind, in der Regel von den kirchlichen Obern nur einfach approbiert, nicht aber kanonisch errichtet werden.

Eine fromme Einigung, welche die eben genannten Merkmale einer Bruderschaft hat, dürfte also, wenn sie auch einen anderen Namen führte, in einer Klosterfrauen-Kirche nicht errichtet werden. Für fromme Vereine aber, welche den Charakter einer Bruderschaft nicht haben, fließt aus dem kirchlichen Verbote der Laienbruder-

schaften in diesen Kirchen ohne Zweifel die Mahnung, ernstlich zu wachen, damit nicht zu eifriges Mitwirken der Klosterfrauen bei Laien-Vereinen jenen Mißständen Eingang in ihre Klöster gestatte, welche die Kirche durch das Verbot der Laienbruderschaften von denselben ausschließen will: „Ad tollenda quamplurima, quae exinde oriri possunt incommoda.“ S Congr. Episc. et Regul. 22. Aug. 1891.

Wien.

P. J. Schwenbacher C. Ss. R.

VII. (**Casus matrimonialis perplexus.**) Eine etwas feindliche Zeitung brachte folgende Nachricht: Es sollte in der Pfarre K. die Trauung des Herrn P. mit Frau P. stattfinden. Frau P. war von ihrem Manne geschieden, der vor kurzem starb. Alle vorbereitenden Schritte waren eingeleitet und so schien der Trauung kein Hindernis im Wege zu stehen. Als das Brautpaar die Beichte verrichtete und die Braut dem Geistlichen bekanntgab, daß sie mit ihrem Bräutigam 15 Jahre im sogenannten Konkubinate gelebt habe, war er ganz entrüstet, verließ, nachdem er ihr rasch die Absolution erteilt hatte, den Beichtstuhl und berichtete dem Pfarrer sofort das Gebeichtete. Letzterer ließ den Bräutigam rufen, bedeutete ihm, daß er sich vom Bischofe — der Fall spielt in einer bischöflichen Residenz — die nötige Dispens hole, eher könne er nicht getraut werden. Da der Bischof verreist war, konnte die Trauung nicht an demselben Tage stattfinden. Nach der Rückkunft desselben wurde die Dispens recht höflich erteilt. Daran knüpfte das Blatt noch die Frage: Warum traute der Pfarrer vor kurzem zwei Personen, die im gleichen Verhältnisse standen, ohne Einspruch? Von der Größe der geleisteten Zahlung kann das nicht abhängen. Noch ärger sei es: Daß das Beichtiegel verlegt wurde. So weit der Zeitungsbericht. In einem christlichen Blatte erschien eine Berichtigung. Die Chewriter waren am Morgen des Trauungstages zu den heiligen Sakramenten gegangen, alles war zur Hochzeit bereit. Der Konfessarius sagte der Braut: Sie können nicht getraut werden. Gehen Sie vor der Trauung zum Pfarrer und sagen Sie ihm, daß Sie ein Ehehindernis haben. Die Brautleute gingen in der Tat zum Pfarrer, der sie an den Bischof verwies und erklärte: Er könne nicht eher die Trauung vornehmen, bis die Dispens gegeben sei. Die Brautleute holten sich nun die Dispens vom Ordinarius. Da er nicht zu Hause war, sandten sie ihm ein Telegramm nach, das ihm aber nicht zugestellt werden konnte. Erst am nächsten Tage erteilte dann der Bischof die Dispens, daß Herr P. und Frau P. ab impedimento occulto hiermit dispensiert werden. Nachdem die Brautleute dieses Schriftstück brachten, wurden sie getraut. Der Sturm legte sich und es war eine große Stille. Von den Chewerbern wurde für Dispens und Trauung keine Tage verlangt.

Daß der Zeitungsbericht gehässige Tendenzen verfolgt, ist klar. Daß das Beichtgeheimnis nicht verlegt wurde, ist ebenso klar. Auch